



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

**Bundesamt für Justiz BJ**

Direktionsbereich Privatrecht

Fachbereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht

## **08.3169 Mo. Nationalrat (Fraktion RL). Stopp dem Zahlungsschlendrian**

### **Begleitbericht zum Vorentwurf**

**August 2010**

## Übersicht

*Artikel 104 des Schweizerischen Obligationenrechts gibt dem Gläubiger für den Fall, dass der Geldschuldner mit der Bezahlung seiner Verbindlichkeit in Verzug gerät, einen Anspruch auf einen Verzugszins in Höhe von 5 %. Dieser Verzugszins ist regelmässig tiefer als derjenige Zins, den der Schuldner bezahlen müsste, wenn er den geschuldeten Geldbetrag auf dem Kapitalmarkt zur Verfügung gestellt haben wollte. Dies schafft für den Schuldner, der auf Liquidität angewiesen ist, einen Anreiz, die Bezahlung seiner Rechnungen zu verzögern und auf diese Weise seine Gläubiger als unfreiwillige Darlehensgeber zu missbrauchen. Die Zahlen aus der Europäischen Union machen deutlich, dass derartige Zahlungsverzögerungen erhebliche volkswirtschaftliche Auswirkungen haben und insbesondere auch für eine grosse Zahl von Insolvenzen verantwortlich sind.*

*Aus diesem Grund schlägt der Bundesrat vor, den gesetzlichen Verzugszins von 5 % auf 10 % zu erhöhen, wobei dieser höhere Zins ausschliesslich für den kaufmännischen Verkehr gelten soll. In Abweichung vom europäischen Ausland soll ausserdem darauf verzichtet werden, einen an einem Referenzwert orientierten variablen Zinssatz einzuführen, denn dadurch würden Zinsberechnungen derart kompliziert, dass sie nur noch mit Hilfe von Computerprogrammen durchgeführt werden könnten.*

# 1 Allgemeines

Die gegenwärtige Wirtschaftskrise hat dazu geführt, dass sich das Zahlungsverhalten der Schweizer Unternehmen signifikant verschlechtert hat. Immer weniger Rechnungen werden pünktlich bezahlt; während im ersten Quartal 2008 eine durchschnittliche Zahlungsverzögerung von 14,8 Tagen gemessen wurde, betrug sie in den ersten Monaten des Jahres 2009 bereits 20,1 Tage<sup>1</sup>. Im Jahr 2008 wurden lediglich 60 % der Forderungen innerhalb der vorgesehenen Zahlungsfrist bezahlt. Die weiteren Eckdaten für das Jahr 2008 werden von einer internationalen Studie wie folgt zusammengefasst<sup>2</sup>:

Schuldner	Privatkunden	Geschäftskunden	Öffentliche Hand
Durchschnittliches Zahlungsziel in Tagen	24,0 (27,0)	29,0 (31,0)	31,0 (32,0)
Durchschnittlicher Forderungseingang in Tagen	35,0 (35,0)	42,0 (43,0)	47,0 (47,0)
Durchschnittliche Zahlungsverspätung 2008 in Tagen	11,0 (8,0)	13,0 (12,0)	16,0 (15,0)

Durch die verzögerte Begleichung ihrer Verbindlichkeiten sparen sich die säumigen Schuldner die Kosten, die bei ihnen für die anderweitige Beschaffung von Liquidität anfallen würden; auf diese Weise missbrauchen sie ihre Gläubiger sozusagen als Bank, denn der für die verspätete Bezahlung der Forderung in der Schweiz zu leistende gesetzliche Verzugszins von 5 % liegt regelmässig tiefer als der Zins im Fall einer Überziehung des Kontokorrents oder als derjenige für die Aufnahme eines Bankkredits zu einem marktüblichen Zinssatz<sup>3</sup>. Viele Schuldner nutzen es zudem bewusst aus, dass die betroffenen Gläubiger nicht selten auf eine sofortige Durchsetzung ihrer Forderungen verzichten, weil sie ihre Kunden nicht verärgern wollen. Im Übrigen neigen vor allem grössere Firmen oder Behörden dazu, ihre Rechnungen nur mit einer zeitlichen Verzögerung zu bezahlen, während die kleineren und mittleren Unternehmungen tendenziell eher die Leidtragenden sind.

Aufgrund dieser unfreiwilligen Lieferantenkredite werden die Gläubiger unter Umständen gezwungen, sich die notwendige Liquidität anderweitig zu beschaffen, was zusätzliche Kosten verursacht. Im Extremfall hat der Zahlungsverzug zur Folge, dass ein Unternehmen mangels Liquidität seine Tätigkeit einstellen muss. Der Zahlungsverzug führt ausserdem nicht nur beim unmittelbar betroffenen Gläubiger zu einem Schaden, sondern setzt sich auch bei dessen Gläubigern fort (Domino-Effekt). Die Folgen fehlender Solvenz eines Unternehmens werden so unberechtigterweise auf Dritte abgewälzt.

Wie durch die Zunahme der Zahlungsverspätung in jüngerer Zeit belegt wird, gewinnt das Problem des Zahlungsverzugs in einer Krise an zusätzlicher Brisanz: Einerseits kommt es zu einer grösseren Zahl verspäteter Zahlungseingänge. Andererseits führt die Krise dazu, dass andere Finanzierungsquellen wie Kreditlinien und Bankdarlehen, die KMU normalerweise zur Überbrückung von Zahlungseingängen nutzen können, nicht mehr oder nur noch unter erschwerten Umständen zugänglich sind.

<sup>1</sup> D&B, Global Payment Index 2009; vgl. auch European Payment Index 2009, 4.

<sup>2</sup> European Payment Index 2009, 35, in den Klammern jeweils die Zahlen aus dem Jahr 2007, ergänzt aus dem European Payment Index 2008, 35.

<sup>3</sup> D&B, Zahlungsverhalten Q 3, 4.

Gesamthaft betrachtet entstehen auf diese Weise nicht nur dem einzelnen Unternehmen, sondern auch der Volkswirtschaft als Ganzes schwerwiegende Einbussen. Die Europäische Kommission hat ausgerechnet, dass der Zahlungsverzug innerhalb des europäischen Binnenmarktes *für einen Viertel der Konkurse* und damit für den Verlust von 450'000 Arbeitsplätzen pro Jahr verantwortlich ist<sup>4</sup>. Angesichts der vergleichbaren Zahlungsgewohnheiten in der Schweiz darf davon ausgegangen werden, dass die Zahlungsverzögerungen auch unserer Volkswirtschaft in entsprechender Weise Schaden zufügen.

## 2 Ausgangslage

### 2.1 Die Motion 08.3169 «Stopp dem Zahlungsschlendrian»

Die am 20. März 2008 eingereichte Motion «Stopp dem Zahlungsschlendrian» hat den folgenden Wortlaut:

«Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 104 OR so zu revidieren, dass der gegenwärtig geltende Verzugszins von 5 % angemessen erhöht wird und für den Gläubiger kostendeckend ist. Die entsprechenden Zinsvorschriften des Bundes (allgemeine Geschäftsbedingungen) sind ebenfalls anzupassen.»

Mit Antwort vom 21. Mai 2008 beantragte der Bundesrat die Annahme der Motion. In seiner Stellungnahme führte er aus:

«Der heute geltende Verzugszinssatz bei verspäteter Zahlung einer Geldschuld nach Artikel 104 OR wird von verschiedenen Kreisen als zu tief empfunden. Ein Rechtsvergleich zeigt, dass unsere Nachbarländer höhere Verzugszinsen kennen. Dies trifft insbesondere für den kaufmännischen Verkehr zu (z. B. Deutschland: 11,32 %; Österreich: 11,19 %; Frankreich 11,2 %). In diesem Zusammenhang ist auch auf die Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr hinzuweisen. Gemäss dieser Richtlinie muss der Verzugszins mindestens 7 % über dem Leitzins der Europäischen Zentralbank liegen.

Der Bundesrat erachtet daher das Anliegen der Motionärin grundsätzlich als berechtigt, auch wenn es sich beim Verzugszins nach Artikel 104 OR lediglich um einen gesetzlichen Mindestzinssatz handelt, von dem vertraglich abgewichen werden kann.

Inwiefern die Höhe des Verzugszinses die Zahlungsmoral der Schuldner beeinflusst, welcher Verzugszins angemessen ist und ob er starr oder dynamisch (z. B. durch Kopplung an einen Leitzins der Schweizerischen Nationalbank) auszugestaltet ist, bedarf jedoch noch der weiteren Abklärung. Das Gleiche gilt für die Frage, ob der Verzugszins generell oder beschränkt auf den kaufmännischen Verkehr erhöht werden soll und ob sich diese Erhöhung auch mit Blick auf Forderungen des Staates, namentlich Steuerforderungen, und auf Forderungen gegen den Staat aufdrängt.

Anders als die Motion 08.3168 der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei, «Stopp dem Zahlungsschlendrian» verlangt die vorliegende Motion bloss die angemessene Erhöhung des Verzugszinssatzes. Sie belässt dem Bundesrat damit den nötigen Spielraum bei ihrer Umsetzung.»

Der Nationalrat hat die Motion am 13. Juni 2008 angenommen, der Ständerat am 17. Dezember 2008. Eine gleichzeitig eingereichte Motion, die eine Erhöhung des Verzugszinses auf 10 % verlangte<sup>5</sup>, wurde vom Nationalrat am 3. März 2010 angenommen.

---

<sup>4</sup> Bericht über die Wirksamkeit, 120 ff.

<sup>5</sup> Motion 08.3168 «Stopp dem Zahlungsschlendrian».

## 2.2 Die geltende Regelung des Verzugszinses in der Schweiz

Gemäss der Definition des Bundesgerichts handelt es sich beim Verzugszins um die Vergütung, die der Gläubiger für die Entbehnung einer ihm geschuldeten Geldsumme fordern kann<sup>6</sup>. Das Schweizerische Obligationenrecht (OR) enthält in den Artikeln 104 und 105 eine gesetzliche Regelung der Verzugszinsen. Artikel 104 Absatz 1 OR ordnet an, dass der Schuldner, der mit der Zahlung einer Geldschuld in Verzug gerät, einen Verzugszins von 5 % pro Jahr zu bezahlen hat, und zwar auch dann, wenn der vereinbarte vertragliche Zins tiefer ist. Ist dagegen der vertraglich vereinbarte Zins höher, kann dieser höhere Zins auch im Verzug verlangt werden (Artikel 104 Absatz 2 OR). Zu beachten ist, dass dieser Verzugszins auch dann zu bezahlen ist, wenn der Verzug ohne Verschulden des Schuldners eingetreten ist. Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die gesetzlichen Regeln über den Verzugszins *dispositiver* Natur sind. Es steht den Parteien damit frei, im Einzelfall und innerhalb der gesetzlichen Schranken einen höheren oder einen tieferen Verzugszins zu vereinbaren<sup>7</sup>.

Beim gesetzlichen Verzugszins handelt es sich zumindest im Ansatzpunkt um einen *pauschalisierten Schadenersatz*<sup>8</sup>, indem der Schaden ausgeglichen werden soll, der dem Gläubiger entsteht, weil er den Geldbetrag selbst nicht zins- oder gewinnbringend nutzen kann<sup>9</sup>. Teilweise wird der Zinsanspruch auch darauf abgestützt, dass der säumige Schuldner den Vorteil hat, über die fragliche Summe verfügen zu können bzw. Kreditkosten zu sparen<sup>10</sup>. Freilich wäre es zu eng, die Funktion des Verzugszinses ausschliesslich entweder in der Entschädigung des Gläubigers oder in der Erstattung des vom Schuldner bezogenen Nutzens zu sehen: Das geltende Obligationenrecht sieht nämlich einen allgemeinen Verzugszinssatz mit einem *starren* Zinsfuss vor, welcher auf die Schwankungen der Marktzinsen keine Rücksicht nimmt. Der Gesetzgeber hat so in Kauf genommen, dass der geschuldete Verzugszins höher oder tiefer liegen kann als der während des Verzugs allgemein anwendbare oder für den konkreten Gläubiger geltende Marktzins und damit sein durch den Verzug verursachter Aufwand. Liegt der betreffende Zins höher als der gesetzliche Verzugszins, erleidet der Gläubiger einen Verlust. Liegt er dagegen tiefer, profitiert der Gläubiger, denn er erzielt auf Kosten des Schuldners einen Gewinn<sup>11</sup>. Letzteres lässt sich dadurch rechtfertigen, dass dem Verzugszins auch ein *pönales* Element innewohnt<sup>12</sup>. Übersteigt dagegen der vom Gläubiger erlittene Verspätungsschaden die Höhe des gesetzlich geschuldeten Verzugszinses, ist der Schuldner gemäss Artikel 106 OR auch zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet, sofern er nicht beweist, dass ihm keinerlei Verschulden zur Last fällt<sup>13</sup>. In der Praxis stellen sich hier für den Gläubiger allerdings erhebliche Beweisprobleme<sup>14</sup>, sodass diese Bestimmung nur selten zur Anwendung gelangt und der Gläubiger trotz eines möglicherweise höheren Schadens mit dem Verzugszins nach Artikel 104 Absatz 1 OR vorlieb nehmen muss. Eine besondere Regelung enthält das Obligationenrecht für den Handelsverkehr: Gemäss Artikel 104 Absatz 3 OR können im Verhältnis zwischen Kaufleuten dann, wenn der übliche

---

<sup>6</sup> BGE 130 III 591, 596.

<sup>7</sup> BGE 117 V 349, 350.

<sup>8</sup> BGE 130 III 591, 599, vgl. auch Urteil des Bundesgerichts vom 17. Januar 2006, Nr. 4C.277/2005, Erw. 5; WEBER, Berner Kommentar, Art. 104 N 7.

<sup>9</sup> BGE 123 III 241, 245; der gesetzliche Verzugszins gilt allerdings auch dann, wenn der Schuldner nachweisen könnte, dass der Gläubiger während der Zeit des Verzugs keinen oder nur einen geringeren Nutzen aus dem Kapital gezogen hätte, vgl. BGE 129 III 535, 540.

<sup>10</sup> BGE 123 III 241, 245.

<sup>11</sup> MÜLLER, 226.

<sup>12</sup> BGE 130 III 312, 319 f.

<sup>13</sup> BGE 123 III 241, 245.

<sup>14</sup> WEBER, Festschrift Bucher, 791 ff.

Bankdiskont am Zahlungsort höher als 5 % ist, die Verzugszinse zu diesem höheren Zinssatz berechnet werden. Allerdings ist unter geltendem Recht nicht abschliessend geklärt, wer unter den Anwendungsbereich der Bestimmung fällt<sup>15</sup>. So reicht es nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht aus, dass eine Person als Kaufmann tätig ist, um diese in den Genuss der Vorzüge von Artikel 104 Absatz 3 OR kommen zu lassen. Vielmehr hat das Bundesgericht den Anwendungsbereich der Bestimmung beschränkt auf den *objektiven kaufmännischen Verkehr*, d.h. es ist erforderlich, dass das vom Verzug betroffene Geschäft auch objektiv unter den Begriff des kaufmännischen Verkehrs, insbesondere des Handelsverkehrs fällt; das fragliche Geschäft muss mit anderen Worten in unmittelbarem Zusammenhang mit der umsatzbezogenen Tätigkeit beider Parteien stehen<sup>16</sup>.

Ausserdem hat die Formulierung des Gesetzes, wonach «der übliche Bankdiskonto» den massgeblichen Verzugszins bestimmen soll, dazu geführt, dass Artikel 104 Absatz 3 OR in der Praxis kaum je zur Anwendung gelangt: Beim üblichen Bankdiskonto handelt es sich gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts nämlich nicht um den Zinssatz der Nationalbank für Kontokorrentkredite, sondern um den *Privatdiskontsatz*, d.h. den Satz, zu dem die Banken Bankakzepte und erstklassige Handelswechsel diskontieren<sup>17</sup>. Die Höhe dieses Diskontsatzes bestimmt sich aber individuell und richtet sich nach der Liquidität der Finanzmärkte, der Laufzeit und Währung, aber auch nach der Bonität der Wechselverpflichteten. Der Umstand, dass dieser Zinssatz von den einzelnen Banken individuell bestimmt wird, führt dazu, dass es sich dabei nicht um eine objektiv feststellbare Bezugsgrösse handelt; jede Bank wendet einen anderen Zinssatz an<sup>18</sup>, teilweise wird bei der gleichen Bank sogar zwischen verschiedenen Kunden differenziert. Die sich daraus ergebenden Beweisschwierigkeiten führen im Ergebnis dazu, dass es in der Praxis einem Gläubiger nur mit grossem Aufwand möglich ist, einen höheren als den gesetzlichen Zins von 5 % nachzuweisen<sup>19</sup>. Artikel 104 Absatz 3 OR ist deshalb in der Praxis toter Buchstabe geblieben<sup>20</sup>.

### 2.3 Einheitsrecht

Keine Regelung der Höhe der Verzugszinsen enthält das für die Schweiz verbindliche Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht)<sup>21</sup>. Artikel 78 sieht lediglich vor, dass im Falle des Zahlungsverzugs ein Anspruch auf Zinsen besteht. Im Übrigen ist in der Lehre und Rechtsprechung umstritten, nach welchem Recht die Höhe des Zinsanspruchs bestimmt werden muss<sup>22</sup>.

### 2.4 Rechtsvergleichung

Ein Blick ins europäische Ausland macht deutlich, dass in den Staaten der Europäischen Union die Verzugszinsen wesentlich höher sind als in der Schweiz. Dies ist massgeblich auf

---

<sup>15</sup> KUSTER, 275 ff.

<sup>16</sup> BGE 122 III 53, 55 f.; vgl. WEBER, Festschrift Bucher, 790.

<sup>17</sup> BGE 116 II 140, 140 f.

<sup>18</sup> KUSTER, 278.

<sup>19</sup> KUSTER, 278.

<sup>20</sup> WEBER, Festschrift Bucher, 790.

<sup>21</sup> SR 0.221.211.1.

<sup>22</sup> Vgl. dazu BACHER, in: SCHLECHTRIEM/SCHWENZER, Art. 78 CISG N 26 ff.

die Bemühungen der Europäischen Kommission gegen die Zahlungsverzögerungen zurückzuführen und dabei insbesondere auf die sog. *Zahlungsverzugsrichtlinie*<sup>23</sup>.

#### **2.4.1 Die Zahlungsverzugsrichtlinie**

In der Europäischen Union wird das Problem der Zahlungsverzögerungen seit langer Zeit intensiv diskutiert. Bereits im Jahre 1995 hat die Europäische Kommission eine Empfehlung für Zahlungsperioden im Geschäftsverkehr<sup>24</sup> ausgegeben. Anlass bildete eine Resolution des Europäischen Parlaments vom 21. April 1993, mit welcher die Kommission aufgerufen wurde, spezifische Vorschläge gegen die Zahlungsverzögerungen zu unterbreiten. Ziel der Empfehlung bildete einerseits die Beseitigung der negativen Auswirkungen von langen Zahlungsperioden auf KMU, Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit, andererseits wurden die Mitgliedstaaten aufgerufen, effektive Massnahmen zu implementieren, die zu angemessenen und daraus folgenden harmonisierten Zahlungsperioden innerhalb des Europäischen Binnenmarktes führen sollten. Am 4. Juli 1996 fasste das Europäische Parlament eine weitere Resolution und forderte die Kommission auf, ein effektives Instrument zur Begrenzung von langen Zahlungsperioden zu schaffen. Als Reaktion darauf veröffentlichte die Europäische Kommission am 17. Juli 1997 einen Bericht<sup>25</sup>, in dem insbesondere festgestellt wurde, dass die Empfehlung aus dem Jahr 1995 kaum Verbesserungen gebracht hätten. Nur kurze Zeit später legte die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie vor, die am 29. Juni 2000 vom Europäischen Parlament angenommen wurde und am 8. August 2000 in Kraft treten konnte.

Die Richtlinie basiert auf dem Gedanken, dass übermässig lange Zahlungsfristen und Zahlungsverzug insbesondere den kleinen und mittleren Unternehmen grosse Verwaltungs- und Finanzlasten verursachen<sup>26</sup>. Die gleichen Gründe wurden zudem auch als Hauptursache für Insolvenzen und den damit zusammenhängenden Verlust von Arbeitsplätzen angesehen<sup>27</sup>. Die Richtlinie setzte sich deshalb ausdrücklich zum Ziel, einen durchgreifenden Wandel zu bewirken, «um sicherzustellen, dass die Folgen des Zahlungsverzugs von der Überschreitung der Zahlungsfristen abschrecken»<sup>28</sup>. Ein weiterer Aspekt bei der Ausarbeitung der Richtlinie waren die Kosten, welche durch die unterschiedlichen nationalen Ordnungen für den grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr entstanden. Diese wurden als Hindernis für die Umsetzung des Zieles eines einheitlichen europäischen Binnenmarktes angesehen<sup>29</sup>.

#### **2.4.2 Inhalt der Richtlinie**

Die Richtlinie 2000/35/EG zielt auf die Bekämpfung des Zahlungsverzugs im Geschäftsverkehr und beschränkt ihren Anwendungsbereich deshalb «auf die als Entgelt für Handelsgeschäfte geleisteten Zahlungen». Sie umfasst damit «weder Geschäfte mit Verbrauchern noch die Zahlung von Zinsen in Zusammenhang mit anderen Zahlungen, z.B. unter das Scheck- und Wechselrecht fallende Zahlungen oder Schadenersatzzahlungen einschliesslich Zahlungen von Versicherungsgesellschaften»<sup>30</sup>.

---

<sup>23</sup> Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr, ABl. L 200 vom 8.8.2000, 35.

<sup>24</sup> Empfehlung 1995, 19.

<sup>25</sup> Bericht Zahlungsverzug 1997, 10.

<sup>26</sup> Erwägungsgrund 7; im Bericht über die Wirksamkeit wird die Unterstützung der KMU sogar als Hauptziel der Richtlinie bezeichnet, 18.

<sup>27</sup> Erwägungsgrund 7.

<sup>28</sup> Erwägungsgrund 16.

<sup>29</sup> Erwägungsgründe 9 und 10.

<sup>30</sup> Erwägungsgrund 13.

In Bezug auf den Verzugszins verpflichtet die Richtlinie die Mitgliedstaaten zur Einführung folgender Regelung: Sofern zwischen den Parteien vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, sollte der Zahlungsverzug ab dem auf den Fälligkeitstermin folgenden Tag automatisch eintreten. Der Rechnungsbetrag ist nach 30 Tagen ab Rechnungseingang bzw. – falls keine Rechnung vorliegt – ab dem Datum des Wareneingangs bzw. des Bezugs der Dienstleistungen fällig. Nach Ablauf dieser Frist hat der Gläubiger Anspruch auf Zinszahlungen wegen Zahlungsverzugs, ohne dass dafür eine Mahnung erforderlich wäre<sup>31</sup>. Der Verzugszinssatz entspricht dabei dem Repo-Satz der Europäischen Zentralbank (EZB), dem sog. *Basiszinssatz*, zuzüglich mindestens sieben Prozentpunkte.

Im Weiteren enthält die Richtlinie eine Regelung, wonach dem Gläubiger das Recht eingeräumt werden soll, angemessene Kompensation für alle relevanten, aufgrund verspäteter Zahlung entstandenen sog. *Beitreibungskosten* zu verlangen, es sei denn, der Schuldner sei für den Zahlungsverzug nicht verantwortlich<sup>32</sup>. Dabei handelt es sich um die Kosten der Zahlungseinforderung nach aufgelaufener Zahlungsfrist. Ausserdem müssen die Mitgliedstaaten adäquate und effektive Mittel zur Verfügung stellen, um den Einsatz von Vertragsbedingungen, die unter Berücksichtigung aller Umstände als höchst unfair betrachtet werden können, keine Gültigkeit erlangen<sup>33</sup>. Zuletzt findet sich in der Richtlinie eine einheitliche Regelung der Durchsetzung des Eigentumsvorbehalts<sup>34</sup>.

### 2.4.3 Umsetzung der Richtlinie

Für die Umsetzung der Richtlinie wurde den Mitgliedstaaten eine Frist bis zum 8. August 2002 eingeräumt. In der Zwischenzeit haben alle EU-Mitglieder entsprechende Anpassungen vorgenommen<sup>35</sup>. Die meisten Staaten haben den von der Richtlinie als Mindestzinssatz von 7 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB vorgesehenen Verzugszins als massgeblich erklärt. Deutschland, Österreich und Slowenien haben sich für einen höheren Zuschlag von 8 Prozentpunkten über dem Referenzzinssatz der EZB entschieden. Da der Basiszinssatz der EZB am 1. Januar 2010 0.12 % betrug, belief sich der massgebliche Verzugszins damit auf 8.12 % (Deutschland, Österreich und Slowenien) bzw. 7.12 % (alle übrigen Euroländer). In den Nichteuroländern gilt dagegen der Leitzinssatz der jeweiligen Nationalbank zuzüglich eines Zuschlags von 7 % bzw. von 8 %.

Im Ergebnis lässt sich damit feststellen, dass zumindest für den Bereich des Handelsverkehrs sehr viel höhere Zinssätze gelten als in der Schweiz. Dagegen gilt dies für den bürgerlichen Verkehr nicht in gleicher Weise, wie die folgende Übersicht über die Regelungen in den Nachbarländern der Schweiz deutlich macht.

### **Deutschland**

Nach deutschem Recht kommt ein auf alle Geldschulden anwendbarer Verzugszins zur Anwendung. Sofern kein Verbraucher am betroffenen Rechtsgeschäft beteiligt ist, beträgt dieser Verzugszins acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 288 Absatz 2 BGB). In allen anderen Fällen beläuft sich der Verzugszins dagegen auf fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der EZB (§ 288 Absatz 1 BGB).

---

<sup>31</sup> Art. 3 Abs. 1(b).

<sup>32</sup> Art. 3 Abs. 1(e).

<sup>33</sup> Art. 3 Abs. 3–5.

<sup>34</sup> Art. 4; vgl. auch SIEGENTHALER/HUNKELER, Rz. 2 ff.

<sup>35</sup> Bericht über die Wirksamkeit, 151 ff.



## Frankreich

In Frankreich sind im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2000/35/EG im Jahr 2001 verschiedene gesetzgeberische Massnahmen getroffen worden<sup>36</sup>. Insbesondere wurde Artikel L441-6 des *Code du Commerce* revidiert und für den Handelsverkehr eine allgemeine Regel geschaffen, wonach ohne anderslautende Vereinbarung der Verzug am 30. Tag nach der Übergabe der Ware oder der Erbringung der geschuldeten Leistung automatisch eintritt. Gleichzeitig wurden gesetzliche Verzugsstrafen eingeführt, die ohne vorgängige Ankündigung entstehen. Die betreffenden Bestimmungen waren allerdings in der Praxis nicht sehr effektiv, weil sich die Unternehmen davor scheuten, die betreffenden Verzugsstrafen einzufordern. So haben im Jahr 2006 offenbar nur 11 % der französischen Unternehmen die gesetzlich geschuldeten Verzugszahlungen ihren Vertragspartnern in Rechnung gestellt<sup>37</sup>. Aus diesem Grund sind weitere Massnahmen getroffen worden, um den Zahlungsverzug zu bekämpfen: Im Juli 2008 wurde die *Loi de modernisation de l'économie* vom Gesetzgeber angenommen. Der Artikel L441-6 des *Code du commerce* wurde damit neu so gefasst, dass die maximale Zahlungsfrist, welche von den Parteien vereinbart werden kann, 45 Tage bis zum Ende des Monats bzw. 60 Tage ab Rechnungsversand nicht überschreiten darf. Geschieht dies dennoch, gilt ohne weitere Mahnung ein gesetzlicher Verzugszins von 10 % über dem Basiszinssatz der EZB. Sofern die Parteien sich auf einen anderen Zins verständigen, muss dieser mindestens drei Mal höher sein als der Basiszinssatz der EZB.

Ausserhalb des Handelsrechts gilt dagegen nach wie vor der allgemeine gesetzliche Verzugszins (Artikel 1153 Code Civil; sog. *taux d'intérêt légal*, dieser betrug im Jahr 2009 3.79 %). Erst nach einer Verurteilung durch ein Gericht zur Bezahlung des ausstehenden Geldbetrages erhöht sich der Zinssatz um zusätzliche 5 %<sup>38</sup>.

## Italien

Das italienische Recht sieht entsprechend der Richtlinie 2000/35/EG für den Handelsverkehr einen Verzugszins von 7 % über dem Basiszinssatz der EZB<sup>39</sup> vor. Für den bürgerlichen Verkehr gilt dagegen nach wie vor Artikel 1224 Absatz 1 *Codice Civile*, der diesbezüglich auf den gesetzlichen Zins gemäss Artikel 1284 *Codice Civile* verweist. In dieser Bestimmung wird festgehalten, dass der (ursprünglich auf 2.5 % festgelegte) Zins von der Exekutive jährlich durch Ministerialdekret angepasst werden kann. Für die Zeit ab dem 1. Januar 2010 wurde der gesetzliche Zins auf 1 % fixiert<sup>40</sup>.

## Österreich

Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch von Österreich sieht für den bürgerlichen Verkehr nach wie vor einen Verzugszins von 4 % vor<sup>41</sup>. Bei zweiseitigen Unternehmensgeschäften beträgt gemäss § 352 des Österreichischen Unternehmensgesetzbuches<sup>42</sup> der gesetzliche Zinssatz dagegen 8 % über dem jeweils gültigen europäischen Basiszinssatz.

---

<sup>36</sup> Loi n° 2001-420 sur les nouvelles régulations économiques du 15 mai 2001.

<sup>37</sup> Rapport 2008, 49 f.

<sup>38</sup> Art. 3 de la loi du 11 juillet 1975.

<sup>39</sup> Decreto Legislativo 9 ottobre 2002, n. 231, «Attuazione della direttiva 2000/35/CE relativa alla lotta contro i ritardi di pagamento nelle transazioni commerciali».

<sup>40</sup> Decreto del Ministero dell'Economia e delle Finanze del 4 dicembre 2009.

<sup>41</sup> § 1333 Abs. 1 i.V.m. § 1000 Abs. 1 ABGB.

<sup>42</sup> UGB, früher § 1333 Abs. 2 ABGB.

## Zusammenfassende Übersicht

	Kaufmännischer Verkehr	Bürgerlicher Verkehr
Deutschland	8 % über dem Basiszinssatz der EZB (zurzeit 8.12 %) <sup>43</sup>	5 % über dem Basiszinssatz der EZB (zurzeit 5.12 %) <sup>44</sup>
Österreich	8 % über dem Basiszinssatz der EZB (zurzeit 8.12 %) <sup>45</sup>	4 % (fix) <sup>46</sup>
Frankreich	10 % über dem <i>intérêt légal</i> (zurzeit 13.79 %) <sup>47</sup>	<i>intérêt légal</i> (zurzeit 3.79 %) <sup>48</sup>
Italien	7 % über dem Basiszinssatz der EZB (zurzeit 7.12 %) <sup>49</sup>	<i>saggio degli interessi legali</i> (zurzeit 1 %) <sup>50</sup>

### 2.4.4 Wirksamkeitsstudie

Im Oktober 2006 veröffentlichte die Europäische Union eine ausführliche Studie, mit welcher die Wirkungen der Richtlinie 2000/35/EG untersucht wurden. Diese Studie beinhaltet eine Übersicht über die rechtliche Auswirkung der Richtlinie und der nationalen Regulierungen, mit welcher die Richtlinie von den Mitgliedstaaten umgesetzt wurde sowie eine Übersicht der Auswirkungen dieser Regulierungen auf das Zahlungsverhalten der Unternehmen. Die Studie stützt sich dabei auf eine Auswertung von wirtschaftlichen und sozialen Daten, die zu diesem Zweck bei den Mitgliedstaaten erhoben wurden; dabei wurden unter anderem amtliche Stellen und öffentliche Institutionen, professionelle Organisationen (insbesondere Rechtsanwälte und Inkassounternehmen) sowie 37'500 Unternehmen kontaktiert.

Die Studie kam zu folgendem Ergebnis <sup>51</sup>: Nach der vollständigen Umsetzung der Richtlinie in allen Staaten im Jahr 2002 ist in Europa der Zahlungsverzug zurückgegangen, allerdings nicht gänzlich verschwunden <sup>52</sup>. So musste eingeräumt werden, dass die Vorgaben in der Richtlinie relevant und nützlich, gleichzeitig aber nicht ausreichend abschreckend seien, um effektiv zu sein <sup>53</sup>. Der Bericht gelangte zum Schluss, dass eine effektive Bekämpfung des Zahlungsverzugs *zusätzliche* Verzugsfolgen voraussetzen würde. Aus diesem Grund wurde die Empfehlung ausgesprochen, einen Mindestverzugschaden zu definieren, der bereits am ersten Tag des Verzugs entsteht, und anschliessend darauf eine tägliche Zinsrate mit Zinsezinsen zu addieren <sup>54</sup>.

Im Weiteren hat sich gezeigt, dass viele Unternehmen und insbesondere die KMU keine Verzugszinsen gegenüber ihren Geschäftspartnern geltend machen, auch wenn sie dazu berechtigt wären <sup>55</sup>. Als Grund dafür ist einerseits der Umstand zu sehen, dass die Unternehmen ihre Kunden nicht verärgern wollten; zudem waren offenbar wichtige Bestimmungen

<sup>43</sup> § 288 Absatz 2 BGB.

<sup>44</sup> § 288 Absatz 1 BGB.

<sup>45</sup> § 1333 Absatz 2 ABGB.

<sup>46</sup> § 1333 Absatz 1 i.V.m. § 1000 Absatz 1 ABGB.

<sup>47</sup> Art. L441-6 du Code du commerce.

<sup>48</sup> Art. L313-2 du Code monétaire et financier.

<sup>49</sup> Decreto Legislativo 9 ottobre 2002, n. 231, «Attuazione della direttiva 2000/35/CE relativa alla lotta contro i ritardi di pagamento nelle transazioni commerciali».

<sup>50</sup> Art. 1224 Absatz 1 i.V.m. Artikel 1284 Absatz 1 Codice Civile.

<sup>51</sup> Bericht über die Wirksamkeit, 202 ff.

<sup>52</sup> Bericht über die Wirksamkeit, 257.

<sup>53</sup> Bericht über die Wirksamkeit, 277.

<sup>54</sup> Bericht über die Wirksamkeit, 281 f.

<sup>55</sup> Impact assessment, 12.

der Richtlinie zu wenig verständlich und in der Praxis schwierig umzusetzen. Zuletzt schreckten offenbar auch viele Unternehmungen davor zurück, wegen der geringen Beträge, die sie unter dem Titel Verzugszins hätten einfordern können, einen administrativen Aufwand in Kauf zu nehmen.

#### **2.4.5 Aktuelle Revisionsbestrebungen**

Die Zahlungsverzögerungen im Handelsverkehr werden in der Europäischen Union nach wie vor als grosses Problem wahrgenommen<sup>56</sup>. Gemäss den jüngsten Schätzungen der Europäischen Kommission beläuft sich der Umfang verspäteter Zahlungseingänge in der EU auf fast 1,9 Billionen EUR. Davon sind ganze 1,1 Billionen EUR Schulden gegenüber KMU. Die Tatsache, dass das BIP der EU zusammengerechnet ungefähr 11,3 Billionen EUR beträgt, verdeutlicht das ganze Ausmass des Problems<sup>57</sup>.

Aus diesen Gründen hat die Europäische Kommission am 18. März 2009 eine Neufassung der Richtlinie 2000/35/EG verabschiedet. Die mit der ursprünglichen Richtlinie eingeführten Massnahmen wurde zwar als wichtige Pfeiler im Kampf gegen den Zahlungsverzug bezeichnet, zur Verbesserung der Situation sollten aber zusätzlich weitere Instrumente eingeführt und die Richtlinie neu gefasst werden. So sollten einerseits für öffentliche Verwaltungen die gleichen Zahlungsfristen gelten wie im Privatverkehr. Ausserdem soll für öffentliche Stellen allgemein eine pauschale Entschädigung von 5 % des Rechnungsbetrags verlangt werden können, die zusätzlich zu den Verzugszinsen und der Entschädigung für die Inkassokosten ab dem ersten Tag des Verzugs zu zahlen ist<sup>58</sup>. Im Hinblick auf die Inkassokosten sieht der Entwurf vor, dass abhängig von der Höhe der offenen Forderung Pauschalzuschläge ohne Mahnung zu bezahlen sind, so EUR 40 für eine Schuld von weniger als EUR 1000, EUR 70 für eine Schuld bis EUR 10'000, und 1 % der Schuld für höhere Beträge<sup>59</sup>. Der Entwurf sieht für Unternehmen zudem bessere Möglichkeiten vor, extrem nachteilige Vertragsklauseln anzufechten, etwa wenn darin die Zahlung von Verzugszinsen ausdrücklich ausgeschlossen wird<sup>60</sup>. Es ist vorgesehen, dass die Richtlinie im Laufe des Jahres 2010 in Kraft treten wird.

#### **2.5 Folgerungen für die Schweiz**

Aus den dargestellten Erfahrungen in den Ländern der Europäischen Union lassen sich wichtige Erkenntnisse für die Schweiz gewinnen: Die Erhöhung des Verzugszinssatzes hat zu einer Verbesserung der Zahlungsmoral der Schuldner geführt, das Problem allerdings nicht vollständig beseitigen können. Es ist zu erwarten, dass eine Heraufsetzung des Verzugszinses auch in der Schweiz positive Auswirkungen auf das Zahlungsverhalten entfalten wird. Eine Aufnahme weitergehender Massnahmen ins Schweizer Recht, wie sie teilweise in der Europäischen Union diskutiert und mit einiger Wahrscheinlichkeit auch in absehbarer Zeit eingeführt werden, ginge dagegen nach Ansicht des Bundesrates zu weit.

---

<sup>56</sup> Impact assessment, 7; Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (Neufassung), Begründung, 3.

<sup>57</sup> Die Kommission weist aber gleichzeitig darauf hin, dass diese Schätzung die Dimension des Problems überbewerten würde, da alle verspäteten Zahlungseingänge (auch diejenigen mit lediglich einem Tag Verzug) darin berücksichtigt worden seien.

<sup>58</sup> Art. 5.

<sup>59</sup> Art. 4.

<sup>60</sup> Art. 6.

### 3 Verwirklichung eines effektiven Gläubigerschutzes

Die Umsetzung einer Erhöhung des gesetzlichen Verzugszinses mit dem Ziel eines effektiven Gläubigerschutzes wirft eine Reihe von Fragen auf, die nachfolgend zu beantworten sind.

#### 3.1 Neudefinition des Zwecks der Verzugszinsen: Vom Schadensausgleich zur Schadensprävention

Will man den Verzugszinsen eine *präventive Funktion* zukommen lassen, reicht es nicht aus, wenn mit diesen lediglich der Gewinn des Schuldners bzw. der Verlust des Gläubigers ausgeglichen wird (vgl. dazu die entsprechenden Ausführungen unter 2.2). Sollen effektive Anreize für eine schnellere Bezahlung von Geldschulden geschaffen werden, ist den Verzugszinsen deshalb neben dem Ausgleich des Verzugschadens eine *neue Funktion* zuzuerkennen: Der gesetzliche Verzugszins soll bewusst *über* dem üblicherweise beim Gläubiger durch die Späterfüllung der Geldforderung entstehenden Schaden bzw. dem beim Schuldner durch das Zurückbehalten des geschuldeten Geldbetrages erzielten Gewinns angesetzt werden.

#### 3.2 Beschränkung auf den kaufmännischen Verkehr

Zu klären ist, ob der vorgeschlagene höhere Verzugszinssatz in allen Fällen zur Anwendung gelangen soll oder nur im Rahmen des kaufmännischen Verkehrs. Auf den ersten Blick sollte eine Erhöhung des Verzugszinses sowohl für Kaufleute als auch für Konsumenten ein Anreiz zur rascheren Bezahlung offener Rechnungen bilden. Dennoch sprechen gewichtige Gründe gegen eine Gleichbehandlung von kaufmännischen und nicht kaufmännischen Akteuren:

(1) Der Vorschlag einer Erhöhung des Verzugszinssatzes beruht auf dem Gedanken, dass der Schuldner durch den höheren Verzugszinssatz dazu bewegt werden soll, eine offene Forderung vor Verzugsseintritt zu begleichen, weil das Nichtbezahlen einer offenen Rechnung teurer ist als eine Beschaffung von Liquidität auf dem Kapitalmarkt. Der rational handelnde Unternehmer erhält auf diese Weise einen Anreiz, seine Rechnungen rascher zu bezahlen. Einem solchen Appell sind Geschäftsleute und Unternehmen viel eher zugänglich als Privatpersonen, weil sie sich aufgrund des Konkurrenzdrucks zwangsweise nach dem günstigsten Weg zur Beschaffung von Liquidität umsehen müssen. Bei Privaten führt ein hoher Verzugszins dagegen in vielen Fällen zu einer Akkumulation der Verbindlichkeiten mit der Folge, dass es für die Betroffenen immer schwieriger wird, sich aus der Schuldenfalle zu befreien.

(2) Die Praxis zeigt auch, dass die Verzugsfolgen im Verhältnis zu Konsumenten häufig mithilfe Allgemeiner Geschäftsbedingungen in Abweichung vom dispositiven Gesetzesrecht und zum Nachteil des Konsumenten festgesetzt werden (höhere Verzugszinsen, Mahngebühren, Konventionalstrafen etc.). Dies ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, solange dies innerhalb der gesetzlichen Schranken geschieht. Auch der Geltendmachung und Durchsetzung solcher Ansprüche steht in der Praxis nichts im Weg. Umgekehrt ist es im geschäftlichen Verkehr insbesondere für die schwächeren Marktteilnehmer oftmals nicht möglich, solche Klauseln in die Einigung aufzunehmen bzw. diese durchzusetzen, weil dadurch die bestehende Geschäftsbeziehung aufs Spiel gesetzt würde. Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung ist daher für den Handelsverkehr grösser als für den bürgerlichen Verkehr, insbesondere im Hinblick auf kleinere und mittlere Unternehmen, die aufgrund ihrer Position im Markt nicht in der Lage sind, ihre Interessen ausreichend in einen Vertrag einfließen zu lassen.

(3) Ein höherer Verzugszins für Konsumenten könnte sich in vielen Fällen sogar kontraproduktiv auswirken. Private bezahlen ihre Rechnungen nicht deswegen zu spät, weil sie das ihnen zur Verfügung stehende Geld anderweitig produktiver einsetzen können, sondern vor allem deswegen, weil ihnen das Geld schlicht nicht zur Verfügung steht. Während ein derart insolventes Unternehmen liquidiert wird und vom Markt verschwindet, bleiben die gleichen Schulden bei einer Privatperson auch über eine Insolvenz hinaus an der Person hängen und erschweren damit eine nachhaltige wirtschaftliche Erholung. Daran ändert auch ein höherer Verzugszinssatz nichts. So halten die verhältnismässig hohen Zinsen von Kleinkrediten und Kreditkarten viele Private nicht davon ab, sich auf diesem Weg zu verschulden. Ein Anheben des Verzugszinssatzes hätte damit, anders als bei Unternehmungen, nur eine beschränkte generalpräventive Wirkung. Sie würde vielmehr in manchen Fällen zu einer Vergrösserung der Verschuldungsproblematik führen.

(4) Darüber hinaus ist zu beachten, dass eine Heraufsetzung des Verzugszinses mit dem Ziel der Generalprävention nur dann effektiv sein kann, wenn der Verzugszins höher ist als der marktübliche Kreditzins für den konkreten Schuldner. Während ein Kaufmann in der Regel einen Zins von weniger als 10 % zu bezahlen hat und ein Verzugszins von 10 % bei einer rationalen Betrachtung deshalb für ihn abschreckend sein sollte, müsste bei Konsumenten der Verzugszins weitaus höher angesetzt werden, um den gleichen Effekt zu erzielen. Dies deshalb, weil Konsumenten für die Einräumung von Krediten, beispielsweise im Rahmen eines Konsumkredites oder als vertraglicher Zins bei einer Kreditkarte, regelmässig über 10 % liegt. Folglich müsste der Verzugszins auf mindestens 15 % angesetzt werden, was die bereits angesprochene Überschuldungsproblematik noch weiter verschärfen würde und deshalb keine akzeptable Lösung darstellt.

(5) Zuletzt zeigt auch die Rechtsvergleichung, dass die unterschiedliche Behandlung von kaufmännischem und bürgerlichem Verkehr sachgerecht ist<sup>61</sup>. Die Richtlinie 2000/35/EG beschränkt sich in ihrem Anwendungsbereich «auf die als Entgelt für Handelsgeschäfte geleisteten Zahlungen»<sup>62</sup>. Für Konsumentenverträge enthält das europäische Recht dagegen keine entsprechenden Vorgaben. Entsprechend ist in den Nachbarländern der Verzugszins im nichtkaufmännischen Bereich signifikant tiefer als im kaufmännischen. Damit lässt sich eine Erhöhung des Verzugszinses für den nichtkaufmännischen Bereich auch nicht mit einer Angleichung an die Rechtslage im Ausland rechtfertigen.

Im Ergebnis wird deshalb vorgeschlagen, entsprechend der bereits bestehenden Struktur des Obligationenrechts von einer allgemeinen Erhöhung des Zinssatzes in Artikel 104 Absatz 1 OR abzusehen und die Revision auf eine Neufassung der Regelung für den kaufmännischen Verkehr gemäss Artikel 104 Absatz 3 OR zu beschränken.

Eine im geltenden Recht umstrittene Frage ist, wann diese handelsrechtlichen Sonderregeln zur Anwendung gelangen sollen. Während das Obligationenrecht normalerweise vom «kaufmännischen Verkehr» spricht (Artikel 190 Absatz 1, Artikel 215 Absatz 1 OR), bezieht sich der geltende Artikel 104 Absatz 3 OR auf «Kaufleute», stellt also zumindest vom Wortlaut her auf die persönlichen Eigenschaften der Parteien und nicht auf den Charakter des Rechtsgeschäfts ab (dazu oben 2.2). Das Bundesgericht hat allerdings eine solche Auslegung ausdrücklich abgelehnt und den Anwendungsbereich der Bestimmung auf den objektiv kaufmännischen Verkehr beschränkt<sup>63</sup>. Im Sinne einer Klarstellung soll der Gesetzestext entsprechend angepasst werden und neu auch in Artikel 104 OR den Begriff des kaufmännischen Verkehrs verwendet werden.

---

<sup>61</sup> WEBER, Festschrift Bucher, 799.

<sup>62</sup> Erwägungsgrund 13.

<sup>63</sup> BGE 122 III 53, 55; zum Ganzen auch KUSTER, 276.

### 3.3 Variabler oder starrer Zinssatz

Ferner ist festzulegen, ob in Zukunft (wie nach geltendem Recht) ein gesetzlich nominell fixierter Zinssatz gelten soll, oder ob nach dem Vorbild des europäischen Auslands ein variabler Zinssatz einzuführen ist. In letzterem Fall wäre weiter zu unterscheiden zwischen der Kompetenz des Bundesrates, den massgeblichen Zinssatz auf dem Verordnungsweg regelmässig anzupassen und einer automatischen Anpassung, die gekoppelt an einen Leitzins erfolgen würde, wie dies in der Europäischen Union geschieht.

Wie dargestellt haben die europäischen Staaten basierend auf der europäischen Richtlinie 2000/35/EG für den Verzugszins einen variablen Zinssatz mit einem automatischen Anpassungsmechanismus eingeführt. Eine solche Lösung hat vor allem den Vorteil, dass sie die Entwicklungen auf dem Zinsmarkt widerspiegelt und damit eine gewisse Exaktheit vorgibt. Sie beseitigt zudem den Nachteil der bestehenden Lösung, dass je nach Höhe der aktuellen Marktzinsen der Schuldnerverzug entweder für den Gläubiger oder für den Schuldner zum Geschäft wird<sup>64</sup>. Diesbezüglich ist allerdings darauf hinzuweisen, dass der gesetzliche Verzugszinssatz nie den konkreten Verlust des Gläubigers bzw. den konkreten Gewinn des Schuldners exakt abzubilden vermag, und zwar auch dann nicht, wenn er variabel ausgestaltet ist. Ein weiterer gewichtiger Nachteil einer auf einem variablen Zinssatz aufbauenden Lösung besteht zudem darin, dass ein variabler Zinssatz regelmässig angepasst werden muss. Wer nicht gewohnheitsmässig mit dem betreffenden Zinssatz arbeitet, wird diesen kaum kennen. Zuletzt ist zu bedenken, dass Zinsen in vielen Fällen rückwirkend berechnet werden müssen, was bei einem variablen Zinssatz zur Anwendung mehrerer Zinssätze führen kann und schnell sehr komplizierte Berechnungen notwendig macht, die ohne die Unterstützung einer Computersoftware nicht mehr zu bewältigen sind. Zur Veranschaulichung sei hier exemplarisch eine Zinsberechnung über eine Forderung von EUR 12'300 für die Zeit vom 20. Juli 2006 bis zum 21. Juli 2009 dargestellt, wie sie nach geltendem deutschen Recht für ein Handelsgeschäft vorzunehmen wäre:

Verzugszeitraum	Tage	Zinssatz (Basiszinssatz + 8)	Verzugszinsen pro Tag	Verzugszinsen im Zeitraum
20.07.2006 bis 31.12.2006	165	9,95 %	3,3530 Euro	553,25 Euro
01.01.2007 bis 30.06.2007	181	10,70 %	3,6058 Euro	652,64 Euro
01.07.2007 bis 31.12.2007	184	11,19 %	3,7709 Euro	693,84 Euro
01.01.2008 bis 30.06.2008	182	11,32 %	3,8043 Euro	692,38 Euro
01.07.2008 bis 31.12.2008	184	11,19 %	3,7606 Euro	691,95 Euro
01.01.2009 bis 30.06.2009	181	9,62 %	3,2418 Euro	586,77 Euro
01.07.2009 bis 21.07.2009	21	8,12 %	2,7363 Euro	57,46 Euro
<b>Akkumulierte Zinsforderung</b>	<b>1098</b>			<b>3928.29 Euro</b>

Stellt man sich vor, dass ein Kaufmann Forderungen aus einer Vielzahl einzelner Warenlieferungen über mehrere Jahre hinweg gegen einen bestimmten Schuldner geltend macht, für die jeweils ein unterschiedliches Verfallsdatum gilt, und für jede dieser Forderungen eine derartige Rechnung vorzunehmen hat, zeigt sich, dass ein variabler Zinssatz rasch an die Grenze der Praktikabilität stösst. Berechnungen dieser Art würden nicht nur die involvierten Parteien, sondern auch die Gerichte und die Betreibungs- und Konkursämter erheblich belasten und hätten ausserdem eine Rechtsunsicherheit zur Folge, weil die Vertragspartner gestützt auf den Gesetzestext nicht mehr in der Lage wären, die Verzugsfolgen im Hinblick

<sup>64</sup> WEBER, Festschrift Bucher, 789.

auf die Kosten einigermaßen exakt abzuschätzen<sup>65</sup>. In diesem Sinn ist auch der Bericht über die Wirksamkeit der Gesetzgebung der Europäischen Union für die Bekämpfung von Zahlungsverzug zum Ergebnis gekommen, dass es für die Praxis nicht immer einfach war zu bestimmen, welcher Zinssatz laut der massgeblichen nationalen Gesetzgebung in Rechnung gestellt werden durfte. Diese Unsicherheit hatte offenbar zur Folge, dass Unternehmen in vielen Fällen sogar davon abgesehen haben, überhaupt Zinsen zu fordern, da sie keinen Fehler machen wollten, der dazu hätte genutzt werden können, die Rechnung anzufechten<sup>66</sup>. Die Praxis zeigt zudem, dass die Parteien dann, wenn sie sich auf einen vertraglichen Verzugszins einigen, kaum je auf eine Lösung mit einem variablen Zinssatz abstellen, sondern ihrerseits von einem starren Verzugszinssatz ausgehen. Für einen starren Zinssatz, wie ihn das geltende Schweizer Recht kennt, spricht dagegen dessen einfache Handhabbarkeit auch für Laien. Um eine unnötige Komplexität zu vermeiden wird hier deshalb im Sinne einer klaren Lösung ein starrer Zinssatz vorgeschlagen<sup>67</sup>.

### **3.4 Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes**

Schliesslich ist die neue Höhe des Zinssatzes festzusetzen. Ein fixer Zinssatz, der nicht einem durch volkswirtschaftliche Vorgaben gesteuerten Leitzins folgt, bleibt notgedrungen eine Annäherung an eine reale Grösse, die sich ständig in Bewegung befindet und deswegen keine absolute Exaktheit erreichen kann. Dies gilt allerdings auch für die geltende Regelung. Verabschiedet man sich freilich vom Konzept, dass der Verzugszins ausschliesslich dazu dienen soll, einen Schadensausgleich herbeizuführen, spielt die Abweichung des gesetzlichen Verzugszinses vom effektiven Verlust des Gläubigers dagegen nur eine untergeordnete Rolle. Ziel muss es in diesem Fall vielmehr sein, den Verzugszins ausreichend hoch anzusetzen, um den Schuldner zur schnellen Begleichung seiner Schuld zu bewegen. Es bietet sich an, den jährlichen Verzugszinssatz auf 10 % festzusetzen. Ein Zinssatz in dieser Höhe ist einprägsam und simpel in seiner Handhabung, weil damit auch verhältnismässig einfach gerechnet werden kann<sup>68</sup>.

### **3.5 Dispositive Natur der Bestimmung**

Das Obligationenrecht geht vom Grundsatz der Vertragsfreiheit aus; dies um so mehr, wo es um den kaufmännischen Verkehr geht. Den Parteien soll es deshalb, wie nach geltendem Recht, auch in Zukunft freigestellt sein, auf vertraglicher Basis eine eigene Lösung zu treffen, sei dies, in dem ein höherer oder tieferer Verzugszins vereinbart wird, sei dies, indem ein an einen Leitzins gekoppelter Zins als geschuldet erklärt wird.

### **3.6 Anpassung weiterer Bestimmungen?**

Mit der Erhöhung des Verzugszinses stellt sich die weitere Frage, ob nicht auch die übrigen Gesetzesbestimmungen, die einen Zinssatz vorgeben, entsprechend anzupassen sind. Dies gilt insbesondere für Artikel 73 Absatz 1 OR, welcher festhält, dass dann, wenn eine Schuldverpflichtung auf Zahlung von Zinsen lautet und deren Höhe weder durch Vertrag noch durch Gesetz oder Übung bestimmt ist, ein Zinssatz von 5 % gilt. Diese Bestimmung gelangt nur zur Anwendung, wenn nicht eine Spezialbestimmung und dabei insbesondere auch die Regel über den Verzugszins von Artikel 104 vorgeht. Folgt man den vorangegangenen Überle-

---

<sup>65</sup> Vgl. bereits Bericht des Bundesrates 1971, 183.

<sup>66</sup> Bericht über die Wirksamkeit, 259 f.

<sup>67</sup> Vgl. auch Bericht des Bundesrates 1971, 183.

<sup>68</sup> Der gleiche Zinssatz wurde auch in der am 20. März 2008 eingereichten Motion 08.3168 «Stopp dem Zahlungsschlendrian» vorgeschlagen, allerdings ohne die hier vorgeschlagene Beschränkung auf den kaufmännischen Verkehr.

gungen, wonach mit der Zinserhöhung nicht mehr primär eine Kompensation für die Vorenthaltung einer Geldsumme, sondern vor allem auch ein Anreiz zur schnellen Bezahlung von Geldforderungen geschaffen werden soll, erscheint eine Erhöhung des allgemeinen Zinssatzes von Artikel 73 Absatz 1 OR freilich nicht angebracht: Ein solcher Anreiz macht lediglich dort Sinn, wo der Schuldner bei Nichtbezahlung *pflichtwidrig* handelt, wie dies insbesondere beim Verzug der Fall ist. Befindet sich der Schuldner dagegen nicht im Verzug, sondern soll er den Zins lediglich als Entgelt für die Zurverfügungstellung des Kapitals bezahlen, ist das Schaffen eines Anreizes zur schnellen Rückzahlung weder erforderlich noch sachgerecht. Die Erhöhung ist damit zu beschränken auf den Verzugszins gemäss Artikel 104 OR.

### 3.7 Weitere Auswirkungen einer Erhöhung des gesetzlichen Verzugszinses

Eine Erhöhung des Verzugszinses für den kaufmännischen Verkehr im Obligationenrecht wird Auswirkungen auch über das Obligationenrecht hinaus haben, da verschiedentlich unmittelbar auf die Regelung der Verzugszinsen im Obligationenrecht verwiesen wird. Zudem sind auch im eidgenössischen und kantonalen öffentlichen Recht Verzugszinsen zu bezahlen<sup>69</sup>, sofern dies nicht durch eine besondere gesetzliche Regelung ausgeschlossen ist<sup>70</sup>. Deren Höhe wird entweder durch die Spezialgesetzgebung festgelegt<sup>71</sup>, subsidiär gilt wiederum Artikel 104 OR, wobei regelmässig der Zinssatz von 5 % gemäss dem geltenden Artikel 104 Absatz 1 OR zur Anwendung gelangt<sup>72</sup>, während Absatz 3 mangels Nachweises des relevanten Zinssatzes (siehe im Einzelnen Ziffer 2.2) bzw. wegen Nichtvorliegens eines Handelsgeschäfts keine Bedeutung zukommt. Wird der Verzugszins für den kaufmännischen Verkehr wie vorgeschlagen auf 10 % erhöht und gleich wie unter dem geltenden Artikel 104 Absatz 1 OR vom Nachweis eines konkreten Schadens abgesehen, wird der Abgrenzung zwischen dem kaufmännischen und dem nichtkaufmännischen Verkehr eine wesentliche grössere Bedeutung zukommen als unter geltendem Recht. Soweit die öffentliche Hand betroffen ist, wird in der Regel von einem nichtkaufmännischen Verkehr auszugehen sein, da Bund, Kantone und Gemeinden typischerweise keine Leistungen zum Zweck des Wiederverkaufs beziehen, sodass der erhöhte Verzugszins nicht zur Anwendung kommt. Zudem haben es sowohl Bund als auch Kantone in der Hand, durch eine Anpassung der öffentlich-rechtlichen Gesetze und Verordnungen sowie ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen für bestimmte Fälle eine selbständige Verzugszinsregelung vorzusehen, wie dies in einigen Bereichen bereits heute gemacht wird.

### 3.8 Die Bedeutung der Zahlungsfristen

Neben dem Verzugszinssatz spielen auch die Zahlungsfristen eine erhebliche Rolle, wenn es darum geht, einen Schuldner zur raschen Bezahlung seiner Verpflichtungen zu bewegen. Das Obligationenrecht enthält keine Bestimmung darüber, wie lange der Schuldner mit der Bezahlung einer Rechnung zuwarten kann, bis er in Verzug gerät. Es bleibt damit bei den Parteien, einen Verfalltag zu vereinbaren (Artikel 102 Absatz 2 OR) bzw. beim Gläubiger, den Verzug durch Mahnung zu begründen (Artikel 102 Absatz 1 OR). Diese Regelung hat sich bewährt und ist beizubehalten.

---

<sup>69</sup> SPAHR, 381.

<sup>70</sup> BGE 95 I 258, 263.

<sup>71</sup> Siehe beispielsweise die Verordnung des EFD über die Verzugs- und Vergütungszinssätze vom 11. Dezember 2009 (SR 641.207.1), mit welcher der Verzugszins für den Fall der verspäteten Zahlung der Mehrwertsteuer und der Zollabgaben sowie der Vergütungszins bei verspäteter Rückerstattung der betreffenden Steuern festgelegt wird. In beiden Fällen beträgt der massgebliche Zinssatz zurzeit 4.5 %.

<sup>72</sup> BGE 93 I 382, 389.



## 4. Anpassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bundes

Die Motion verlangt im Weiteren, dass auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bundes im Sinne der Motion anzupassen sind und dass auch dort ein entsprechend höherer Verzugszins aufzunehmen ist. Gemäss Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens des Bundes vom 22. November 2006<sup>73</sup> sind für die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen für den Bund das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) sowie die Gruppe armasuisse zuständig.

Gemäss Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Dezember 1995<sup>74</sup> hat die als Auftraggeberin waltende Bundesstelle grundsätzlich ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzuwenden, es sei denn, die Natur des Geschäftes erfordere die Aushandlung besonderer Bedingungen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des BBL (insbesondere die in der Praxis bedeutsamen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bundes für die Beschaffung von Gütern vom März 2001 sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bundes für Dienstleistungsaufträge vom März 2001) sowie der Gruppe armasuisse (Allgemeine Bestellbedingungen der armasuisse vom 1. Januar 2010) enthalten allerdings keine Regel über den Verzugszins. Die genannten AGB verweisen subsidiär vielmehr auf die Bestimmungen des Obligationenrechts, die somit unmittelbar zur Anwendung gelangen (Ziffer 10.1 bzw. 12.1 der AGB des BBL, Ziffer 18 der AGB der armasuisse). Dies hat zur Folge, dass eine Erhöhung des Verzugszinses im Obligationenrecht auch den Bund im Falle einer Spätleistung entsprechend verpflichtet. Voraussetzung ist allerdings, dass überhaupt ein kaufmännischer Verkehr vorliegt, was nur in aussergewöhnlichen Fällen zutreffen wird, da der Bund die meisten Geschäfte zur Deckung der eigenen Bedürfnisse abschliesst.

Der Bund ist das Problem der Verzögerung der Begleichung der eigenen Verpflichtungen vor allem dadurch angegangen, dass auf eine bessere Einhaltung der Zahlungsfristen geachtet wurde. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bundes sehen zumindest in bestimmten Fällen eine Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Erhalt der Rechnung, frühestens 30 Tage nach der Annahme der Leistung, vor, sofern nichts anderes vereinbart wurde (Ziffer 3.3 der AGB des Bundes für die Beschaffung von Gütern vom März 2001, Ziffer 14 der AGB der armasuisse). In Reaktion auf verschiedene parlamentarische Vorstösse wurden in jüngerer Zeit die folgenden Massnahmen umgesetzt:

- Die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) hat Anfang März 2009 in einem Rundschreiben an die Direktorinnen und Direktoren aller Verwaltungseinheiten auf die Wichtigkeit der Einhaltung der Zahlungsfristen hingewiesen.
- Mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Entwicklung hat der Bundesrat im April 2009 die EFV beauftragt, alle Verwaltungseinheiten anzuweisen, die Lieferantenrechnungen unmittelbar nach Abschluss der Rechnungsprüfung zu bezahlen, selbst wenn die Zahlungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Diese Weisung galt vorerst bis Ende 2009 und wurde durch die EFV mit den Weisungen zum Jahresabschluss um ein weiteres Jahr bis Ende 2010 verlängert.
- Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) hat auf Antrag der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) die für das Immobilienmanagement zuständigen Bundesstellen (Bundesamt für Bauten und Logistik, ETH-Rat und armasuisse) sowie das Bundesamt für Strassen und das Bun-

---

<sup>73</sup> Org-VöB, SR 172.056.15.

<sup>74</sup> VöB, SR 172.056.11.

desamt für Verkehr angewiesen, ab 1. Januar 2010 Zahlungsfristen für Rechnungen von maximal 30 Tagen vorzusehen. Nur bei besonders komplexen Prüfungen kann eine maximale Frist von 45 Tagen vereinbart werden.

- Die KBOB hat ihren kantonalen und kommunalen Mitgliedern sowie weiteren Bau- und Liegenschaftsorganen ausserhalb der Bundesverwaltung (Immobilien Post, SBB und Alptransit Gotthard AG) auf den gleichen Zeitpunkt hin die analoge Regelung zur Anwendung empfohlen.
- Im Bereich der Beschaffung von Logistikgütern wurde die bereits bisher gültige Praxis einer Zahlungsfrist von in der Regel 30 Tagen durch ihre Festschreibung in der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 172.056.11), gültig ab 1. Januar 2010, bestätigt.

Werden die geltenden Zahlungsfristen wie angestrebt eingehalten, stellt sich die Frage des Verzugszinses gar nicht.

## **5. Übergangsrecht**

Für das Übergangsrecht gilt Artikel 1 des Schlusstitels zum ZGB. Dies hat zur Folge, dass für die Zeit des Verzugs vor dem Inkrafttreten der vorgeschlagenen Erhöhung des Verzugszinses das bisherige Recht gilt (Artikel 104 Absatz 1 OR), während sich der Verzugszins für die Zeit nach dem Inkrafttreten der Bestimmung nach dem neuen Zinssatz bemisst (Artikel 104 Absatz 3 OR), und zwar auch dann, wenn der Verzug bereits unter altem Recht eingetreten ist.

## **6. Auswirkungen**

### **6.1 Auswirkungen auf den Bund**

Aufgrund des Verweises in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird der Bund, wenn er Leistungen Dritter in Anspruch nimmt und damit zum Geldschuldner wird, unter Umständen verpflichtet, den höheren Verzugszins zu bezahlen. Da die vorgeschlagene Erhöhung des Verzugszinses allerdings nur für den kaufmännischen Verkehr gilt, wird der Bund nur betroffen sein, wenn er Leistungen nicht zur Deckung der eigenen Bedürfnisse, sondern zum Zweck des Betriebs eines Handelsgeschäfts erwirbt, was nur äusserst selten der Fall sein wird. Vorausgesetzt ist zudem, dass die Zahlungsfristen nicht eingehalten werden.

### **6.2 Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden**

Auch die Kantone und Gemeinden sind zumindest insoweit betroffen, als sie in ihren Gesetzen und Verordnungen sowie in Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf die Regelung des Obligationenrechts verweisen. Vorausgesetzt ist aber auch hier, dass die Kantone die Verpflichtungen im Rahmen einer kaufmännischen Tätigkeit eingehen und dass sie die Zahlungsfristen nicht einhalten. Die Kantone haben es zudem in der Hand, durch eine Anpassung der rechtlichen Grundlagen bzw. ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine eigenständige Regelung für ihren Tätigkeitsbereich zu schaffen.

### **6.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft**

Während säumige Schuldner im Handelsverkehr durch die vorgeschlagene Regelung belastet würden, könnten die Gläubiger davon profitieren. Die Fehlallokation von Ressourcen, die durch die zurzeit vorhandenen falschen Anreize entstanden ist, wird korrigiert.

## Verwendete Literatur und Materialien

### Schweiz

Bericht des Bundesrates vom 20. September 1971, «Erhöhung des gesetzlichen Verzugszinses (Art. 104 Abs. 1 OR) über 5 % hinaus?», SJZ 1972, 181 ff. (zit. Bericht des Bundesrates 1971).

Dun & Bradstreet (Schweiz) AG, Statistik zum Zahlungsverhalten: So zahlen die Firmen in der Schweiz, Januar bis April 2009 (abrufbar unter [http://www.emarsys.net/archive.php?p=119255614\\_149771#Section\\_15](http://www.emarsys.net/archive.php?p=119255614_149771#Section_15); zit. D & B, Zahlungsverhalten Q 1).

Dun & Bradstreet (Schweiz) AG, Statistik zum Zahlungsverhalten: So zahlen die Firmen in der Schweiz, 3. Quartal 2009 (abrufbar unter: <http://www.dnbswitzerland.ch/download/htm/1604/de/Zahlungsverhalten-Statistik-Q3-DE.pdf>; zit. D & B, Zahlungsverhalten Q3).

Dun & Bradstreet (Schweiz) AG, D&B Global Payment Index: Zahlungsmoral im Sog der Krise (abrufbar unter: [http://www.emarsys.net/u/nrd.php?p=\\$uid\\$\\_\\$llid\\$\\_144518\\_9\\_69](http://www.emarsys.net/u/nrd.php?p=$uid$_$llid$_144518_9_69); zit. D & B, Global Payment Index).

intrum justitia, European Payment Index 2009 (zit. European Payment Index).

KUSTER MATTHIAS, Der Verzugszinssatz unter Kaufleuten nach Art. 104 Abs. 3 OR, AJP 2008, 275–279.

MÜLLER CHRISTOPH, Le temps c'est de l'argent: le concept des intérêts moratoires, in: Piermarco Zen-Ruffinen (Hrsg.), Le temps et le droit, Recueil de travaux offerts à la Journée de la Société suisse des juristes 2008, 223–238.

SCHLECHTRIEM PETER/SCHWENZER INGEBORG (Hrsg.), Kommentar zum Einheitlichen UN-Kaufrecht (CISG), München 2008.

SIEGENTHALER THOMAS/HUNKELER DANIEL, Schuldnerparadies Schweiz?, Jusletter vom 12. August 2002.

SPAHR STÉPHANIE, L'intérêt moratoire, conséquence de la demeure, ZWR/RVJ 1990, 351–388.

WEBER ROLF H., Neukonzeption der Verzugszinsregelung, Festschrift Eugen Bucher, Bern 2009, 781–802 (zit. WEBER, FS Bucher).

WEBER ROLF H., Berner Kommentar, Band VI, 1. Abteilung, 5. Teilband: Die Folgen der Nichterfüllung, Art. 97–109, Bern 2000 (zit. WEBER, Berner Kommentar).

WERRO FRANZ, Les intérêts moratoires et compensatoires dans la responsabilité civile: Le point sur quelques développements récents, in: Franz Werro (Hrsg.), Le temps dans la responsabilité civile, Bern 2007, 27–51.

### Europäische Union und Ausland

Accompanying document of 8<sup>th</sup> of April 2009 to the Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on combating late payment in commercial transactions (recast), Impact assessment, SEC(2009) 315 (zit. Impact assessment).

Begleitdokument vom 8. April 2009 zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (Neufassung), Zusammenfassung der Folgenabschätzung, SEK (2009) 316.

Mitteilung der Kommission, Bericht über Zahlungsverzug im Handelsverkehr, ABl. C 216 vom 17.7.1997, S. 10 (zit. Bericht Zahlungsverzug 1997).

Bericht über die Wirksamkeit der Gesetzgebung in der Europäischen Gemeinschaft für die Bekämpfung von Zahlungsverzug, durchgeführt von Hoche-Demolin-Brulard-Barthélémy für Commission européenne, DG Entreprises, Oktober 2006 (abrufbar unter: [http://ec.europa.eu/enterprise/regulation/late\\_payments/doc/finalreport\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/enterprise/regulation/late_payments/doc/finalreport_de.pdf); zit. Bericht über die Wirksamkeit).

Empfehlung der Kommission vom 12. Mai 1995 über die Zahlungsfristen im Handelsverkehr, ABl. L 127 vom 10.6.1995, S. 19 (zit. Empfehlung 1995).

Rapport de la Commission pour la libération de la croissance française, Paris 2008, 49 f. (abrufbar unter <http://lesrapports.ladocumentationfrancaise.fr/BRP/084000041/0000.pdf>; zit. Rapport 2008).

Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr, ABl. L 200 vom 8.8.2000, S. 35 ff. (zit. Richtlinie 2000/35/EG).

Vorschlag vom 8. April 2009 für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (Neufassung), Umsetzung der Initiative für kleine und mittlere Unternehmen in Europa (Small Business Act), KOM(2009) 126 endg.

Übersicht.....	2
1 Allgemeines .....	3
2 Ausgangslage.....	4
2.1 Die Motion 08.3169 «Stopp dem Zahlungsschlendrian».....	4
2.2 Die geltende Regelung des Verzugszinses in der Schweiz .....	5
2.3 Einheitsrecht.....	6
2.4 Rechtsvergleichung.....	6
2.4.1 Die Zahlungsverzugsrichtlinie.....	7
2.4.2 Inhalt der Richtlinie.....	7
2.4.3 Umsetzung der Richtlinie .....	8
Deutschland .....	8
Frankreich .....	9
Italien.....	9
Österreich.....	9
Zusammenfassende Übersicht.....	10
2.4.4 Wirksamkeitsstudie .....	10
2.4.5 Aktuelle Revisionsbestrebungen.....	11
2.5 Folgerungen für die Schweiz.....	11
3 Verwirklichung eines effektiven Gläubigerschutzes .....	12
3.1 Neudefinition des Zwecks der Verzugszinsen: Vom Schadensausgleich zur Schadensprävention .....	12
3.2 Beschränkung auf den kaufmännischen Verkehr.....	12
3.3 Variabler oder starrer Zinssatz .....	14
3.4 Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes .....	15
3.5 Dispositive Natur der Bestimmung .....	15
3.6 Anpassung weiterer Bestimmungen?.....	15
3.7 Weitere Auswirkungen einer Erhöhung des gesetzlichen Verzugszinses.....	16
3.8 Die Bedeutung der Zahlungsfristen.....	16
4. Anpassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bundes .....	17
5. Übergangsrecht .....	18
6. Auswirkungen .....	18
6.1 Auswirkungen auf den Bund .....	18
6.2 Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden.....	18
6.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft .....	18
Verwendete Literatur und Materialien.....	19